

Arbeitsverhältnisse im Sportverein

- Steuerrechtliche Einordnung und Fallstricke -

Vortrag anlässlich
TreffPunkt SportVerein
in Erlangen am 17.03.2011

Referent: Jörg Ammon, WP/StB, Nürnberg

1. Steuerrechtliche Einordnung
2. Begriffsdefinition Selbständigkeit/Arbeitnehmer/Arbeitgeber
3. Begriffsdefinition Arbeitsentgelt/Arbeitslohn
4. Nebentätigkeiten für Sportvereine
5. Ehrenamtliche Tätigkeiten für Sportvereine
6. Haftung für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge

Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Sportverein:

- Nichtselbständig → Arbeitnehmer in Voll- oder Teilzeit (auch geringfügig oder kurzfristige Beschäftigung)
- Selbständigkeit → kein Arbeitnehmer des Sportvereins

Arbeitgeber:

- schriftlicher oder mündlicher Arbeitsvertrag mit Anspruch auf Arbeitskraft eines Arbeitnehmers und Weisungsberechtigung gegenüber Arbeitnehmer
- Personenzusammenschlüsse mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit; d.h. Sportvereine und auch u.U. deren Abteilungen (BStBl. 2003 II, S. 556)
- Sitz im Inland

Arbeitnehmerbegriff:

- Gegenwärtige (aktive) Beschäftigung eines AN: Lohnsteuerrecht = Sozialversicherungsrecht (Ausnahme: Scheinselbständigkeit!)

Arbeitnehmer – Lohnsteuer:

- → Eingliederung in den Betrieb des AG:
 - genau geregelte Arbeitszeit,
 - fester Arbeitsplatz mit Arbeitsmitteln, die vom AG zur Verfügung gestellt werden,
 - Urlaubsanspruch und Überstundenvergütung
 - Fortzahlung der Vergütung im Urlaubs- und Krankheitsfall
- → Weisungsgebundenheit und fehlendes Unternehmerrisiko
 - Eigenes Unternehmerrisiko vs. AN, der kein Risiko trägt
 - Mehrere Auftraggeber spricht dies gegen AN-Eigenschaft

Selbständigkeit:

- Unternehmerrisiko,
- eigene Arbeitsgestaltung,
- freie Bestimmung von Art, Zeit und Ort der Tätigkeit,
- Tätigkeit für mehrere Auftraggeber möglich,
- Tätigkeit muss nicht in eigener Person erbracht werden, sondern kann einem Dritten übertragen werden
- Gegenteil der Merkmale siehe bei Lohnsteuer: z.B. keine Überstundenvergütung, kein Urlaubsanspruch etc.

Arbeitslohn – Lohnsteuerbegriff (§ 2 LStDV):

- Alle Einnahmen, die einem AN aus einem Arbeitsverhältnis zufließen (im weitesten Sinne)
- Alle Güter in Geld oder Geldeswert; z.B. freie Verpflegung etc.
- Laufende und einmalige Zahlungen
- Auch Vergütungen von Dritter Seite: Bar- und Sachzuwendungen
- Kein Arbeitslohn:
 - Bereitstellung von Aufenthalts- und Erholungsräumen
 - Dusch- und Badeanlagen
 - Aufmerksamkeiten: Blumen, Bücher, Tankgutschein etc. als Sachzuwendungen in Höhe von EUR 40,00 inkl. USt. u.U. mehrmals im Jahr bzw. Sachbezug in Höhe von EUR 44,00 inkl. USt. monatlich möglich; aber auch Getränke, Obst und Gebäck zum Verzehr im Betrieb, die nicht im Zusammenhang mit Mahlzeiten stehen

Aufwandsentschädigungen für Sportler und Funktionäre:

- Fahrtkosten für die Fahrten zum Training, zum Wettkampf oder Trainingslager (0,30 EUR/km)
 - Übernachtung bei Aufhalten im Trainingslager, bei Wettkämpfen
 - Sportausrüstung (Trikot, Sportgeräte etc.)
 - Mehraufwendungen für Verpflegung bei Reisetätigkeiten nach Aufwandspauschalen (EUR 6; EUR 12 und EUR 24 je nach Dauer)
- Keine steuerpflichtigen Einkünfte bei den Empfängern (H 70 LStH 2007)!
- Jedoch nur, wenn sich der Ersatz auf tatsächlich entstandene (und einzeln nachzuweisenden) Aufwendungen erstreckt!

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Begünstigte Tätigkeiten
- 4.3 Begünstigter Arbeitgeber und begünstigter Zweck
- 4.4 Nebenberuflichkeit/Drittelregelung/mehrere Nebentätigkeiten nebeneinander
- 4.5 Einordnung der Tätigkeit
- 4.6 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Übungsleitern

Voraussetzung für Einnahmen im Sinne § 3 Nr. 26 EStG bzw. § 14 Abs. 1 S. 3 SGB IV („Übungsleiterfreibetrag“)

- Nebenberufliche Tätigkeit
- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit
- Nebenberufliche Tätigkeit dient der Förderung u.a. gemeinnütziger Zwecke
- Ausübung der Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer gemeinnützigen Zwecke dienenden Einrichtung

→ Alle vier Voraussetzungen müssen gleichzeitig nebeneinander erfüllt sein!

- Begünstigt ist die Zusammenarbeit mit anderen Menschen, um deren geistige und körperlichen Fähigkeiten zu entwickeln und zu fördern
- Tätigkeiten sind somit pädagogisch ausgerichtet
- Freibetrag von EUR 2.100 jährlich bzw. 175 EUR monatlich für folgende nebenberufliche Tätigkeiten:
 - Übungsleiter- und Trainertätigkeit
 - Tätigkeit als Aufsichtsperson oder als Jugendleiter
- *Nicht* begünstigte nebenberufliche Tätigkeiten (nach § 3 Nr. 26 EStG):
 - Vereinsvorsitzender
 - Vereinskassier
 - Gerätewart, Platzwart, Ordner, Schiedsrichter
 - Trainer/ÜL im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb

Nebenberuflichkeit/Drittelregelung:

- Nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit (bezogen auf das Kalenderjahr) eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs
- Nebenberuflich können auch Personen tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben:
 - Studenten, Hausfrauen
 - Rentner und Arbeitslose
- *Keine* nebenberufliche Tätigkeiten, wenn sie als Teil der Haupttätigkeit anzusehen ist

Nebenberuflich tätige Übungsleiter (R 19.2 LStR):

- Bei nicht mehr als durchschnittlich 6 Unterrichtsstunden je Woche Anhaltspunkt dafür, dass keine feste Eingliederung vorliegt:
- „in der Regel Arbeitnehmer, es sei denn, dass sie ... nicht fest eingegliedert sind“ (Satz 1)
- „Hat die Lehrtätigkeit nur einen geringen Umfang, kann das ein Anhaltspunkt dafür sein, dass eine feste Eingliederung ... nicht vorliegt.“ (Satz 2)
- „Ein geringer Umfang kann stets angenommen werden, wenn die nebenberuflich tätige Lehrkraft ... in der Woche durchschnittlich nicht mehr als sechs Unterrichtsstunden erteilt.“ (Satz 3)
- „Auf nebenberuflich tätige Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder ähnliche Personen sind die Sätze 1 bis 3 sinngemäß anzuwenden.“ (Satz 4)

Steuerrecht:

- Freiberufliche Einkünfte (selbständige Tätigkeit)
- Arbeitslohn (nichtselbständige Tätigkeit):
 - Freibetrag i.H.v. EUR 2.100 jährlich bzw. EUR 175 monatlich
 - Bei Arbeitslohn bis EUR 575 monatlich → pauschale Versteuerung im Rahmen geringfügige Beschäftigung möglich, da Freibetrag außen vor bleibt (EUR 175 zzgl. EUR 400)
 - Kein Eintrag des Freibetrags auf Lohnsteuerkarte des AN
 - Steuerfreier Auslagenersatz, Reisekostenersatz usw. können zusätzlich zum Freibetrag von EUR 2.100 vom Arbeitgeber bezahlt werden
 - Schriftliche Bestätigung, dass AN Steuerbefreiung nicht bereits in weiteren Dienst- oder Auftragsverhältnissen in Anspruch genommen hat, ist zum Lohnkonto zu nehmen

Ich bestätige, dass der Übungsleiter-Freibetrag

vom Verein _____

für das Jahr _____

- in voller Höhe von € 2100,- in Anspruch genommen werden kann.
- in Höhe von € _____ teilweise in Anspruch genommen werden kann.

Sollte sich im Laufe des Jahres eine Änderung in diesen Punkten ergeben, informiere ich hierüber unverzüglich den Verein. Mir ist bekannt, dass andernfalls Nachteile des Vereines zu meinen Lasten gehen.

Eine Abschrift dieser Erklärung habe ich für meine Akten erhalten.

- Entlohnung bis EUR 500 p.a. für nebenberufliche Tätigkeiten (§ 3 Nr. 26a EStG)
 - Voraussetzungen nebenberuflich und gemeinnütziger Bereich – siehe bei Übungsleiterfreibetrag
 - Begünstigt sind: Mitglieder des Vorstandes, Kassierer, Gerätewarte etc.
 - Kann auch neben dem ÜL-Betrag gewährt werden, wenn eine Person sowohl ÜL als auch z.B. Platzwart ist (BMF v. 25.11.2008 zu 5.).
 - Da kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt, faktische Anhebung der Minijobgrenze von EUR 400 um EUR 41 (EUR 500:12 Monate) auf EUR 441

BMF v. 14.10.2009 zu § 3 Nr. 26a EStG:

- Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand an den Vorstand ist nur dann zulässig, wenn dies in der Satzung ausdrücklich zugelassen ist.
- Ansonsten Verstoß gegen das Gebot der Selbstlosigkeit gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 AO.
- „Es darf keine Person ... durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden“ stellt keine satzungsmäßige Zulassung von Tätigkeitsvergütungen von **Vorstandsmitgliedern** dar (Anlage 1 zu § 60 AO; dort § 4 der Mustersatzung).
- Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne Satzungsgrundlage zulässig.

Für jegliche Bezahlung im ehrenamtlichen Bereich ist eine Satzungsgrundlage vorher notwendig –
Übergangsfrist bis 31.12.2009 → ist verlängert bis 31.12.2010!

Bayer. FinMin zu § 3 Nr. 26a EStG - Merkblatt 12/2009:

- Zahlung von Tätigkeitsvergütungen:
 - Zulässig an Personen, die im Verein tätig sind (z.B. Bürokraft, Reinigungspersonal, Platzwart), wenn zuständiger Gremiumsbeschluss vorliegt (nicht an Vorstandsmitglieder)
 - Bei Vorstandsmitgliedern nur zulässig, wenn Satzungsgrundlage vorhanden
 - Die Höhe sollte sich höchstens an den Beträgen orientieren, die der Verein einem Nichtmitglied für dieselbe Tätigkeit üblicherweise zu bezahlen hätte.
 - Der Nachweis kann z.B. über eine Aufgabenbeschreibung, einen Beschluss der MV, einen Vertrag oder eine sonstige schriftliche Vereinbarung erfolgen, die auf Verlangen dem FA vorzulegen sind.
 - Abteilungsleiter, Mitglieder der Abteilungsleitung: ?????

- Haftung gemäß § 69 AO für vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung von Ansprüchen aus Steuerschuldverhältnissen für Vorstand gem. § 26 BGB
- Vorstand gem. § 26 BGB hat sämtliche Pflichten des Vereins zu erfüllen, die sich aus steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Abwicklung der Lohn- und Gehaltszahlungen ergeben.
- Vorsatz oder grob fahrlässige Pflichtverletzung nach BFH: Vorstand kommt den ihm obliegenden steuerrechtlichen Pflichten nicht nach oder überwacht diese nicht im Falle der Übertragung.
- Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht zur Geschäftsführung im Ganzen nach BFH
- Teilweise Abhilfe durch Einführung des Ressortprinzips: Gesamtverantwortung des Vorstands nach § 26 BGB kann begrenzt werden

Referent:

Jörg Ammon
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
iovos Steuerberater Nürnberg
Adlerstraße 22
90403 Nürnberg
Tel.: 0911 / 274 23 23 45
Fax.: 0911 / 274 23 23 40
Mail: ammon@iovos.de